GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 11. März 2013, 20.00 Uhr,
in der Aula der MZA Eschergut

Traktanden:

1. **Neugestaltung Parkplatz Sägereiareal, Baukredit**
2. **Sanierung Schermengasse, Baukredit**
3. **Strassenbeleuchtung, Umrüstung auf LED - Baukredit**
4. **Steuergesetz der Gemeinde Malans, Teilrevision Art. 7**
5. **Mitteilungen und Umfrage**

B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. Neugestaltung Parkplatz Sägereiareal, Baukredit

Der Parkplatz auf dem ehemaligen Sägereiareal ist einem sehr schlechten Zustand. Die seit dem Abbruch der Sägereigebäude angedachte Sanierung wurde aufgrund verschiedener Bauten (Kindergarten-Neubau, Bahnunterführung) stets zurückgestellt bzw. wurde der besagte Platz während dieser Bauzeiten als Umschlagplatz benötigt. Diese starke Benutzung des Areals hat der Oberfläche stark zugesetzt. Bei trockener Witterung sind grosse Staubimmissionen zu verzeichnen. Bei nassem Wetter verwandelt sich der Platz in diverse kleinere Seen, welche im Winter bei kalter Witterung gefrieren.

Nach der Realisierung der Bahnunterführung möchte der Gemeindevorstand nun zu guter Letzt auch den Parkplatz entsprechend sanieren.

Gemäss Projekt der Donatsch Ingenieure AG, Landquart, sollen auf dem Areal 60 markierte Parkplätze für Autos, 2 Abstellplätze für Reisecars sowie auf der Ostseite des Areals ein Umschlagplatz realisiert werden.

Die 60 Parkfelder werden mittels Sickersteinen (Tegula Splitt Ökostein) in einem Ockerfarbton erstellt. Die Manövrierflächen sowie der Umschlagplatz werden mit einem Teerbelag versehen.

Als Abtrennung zwischen je zwei Parkreihen sowie im Sinne des Quartierplanes Gazienzaäcker ist eine Hochstammbepflanzung mittels Spitzahornbäumen angedacht.

Zur Abdeckung der Aussenmauer der Bahnunterführung sind Kletterpflanzen (Efeu und Wilde Reben) vorgesehen. Ergänzende Pflanzungen sind auch im Bereich angrenzend an die Bushaltestelle sowie bei der Mühlbachbrücke geplant.

Die Entwässerung des Platzes erfolgt mittels Sickerschächten sowie Wassersteinen entlang der Baumreihen.

Zwischen den Parkfeldern und der Sägereistrasse wird mittels eines Führungssteins eine optisch abgetrennte Fussgängerführung erstellt, welche den Fussgängern den Weg zwischen Bushaltestelle und Mühlbachbrücke sowie den Kindern den Schulweg weisen soll.

Nebst der Neugestaltung des Parkplatzes wird die angrenzende Sägereistrasse mit dem längst fälligen Deckbelag versehen.

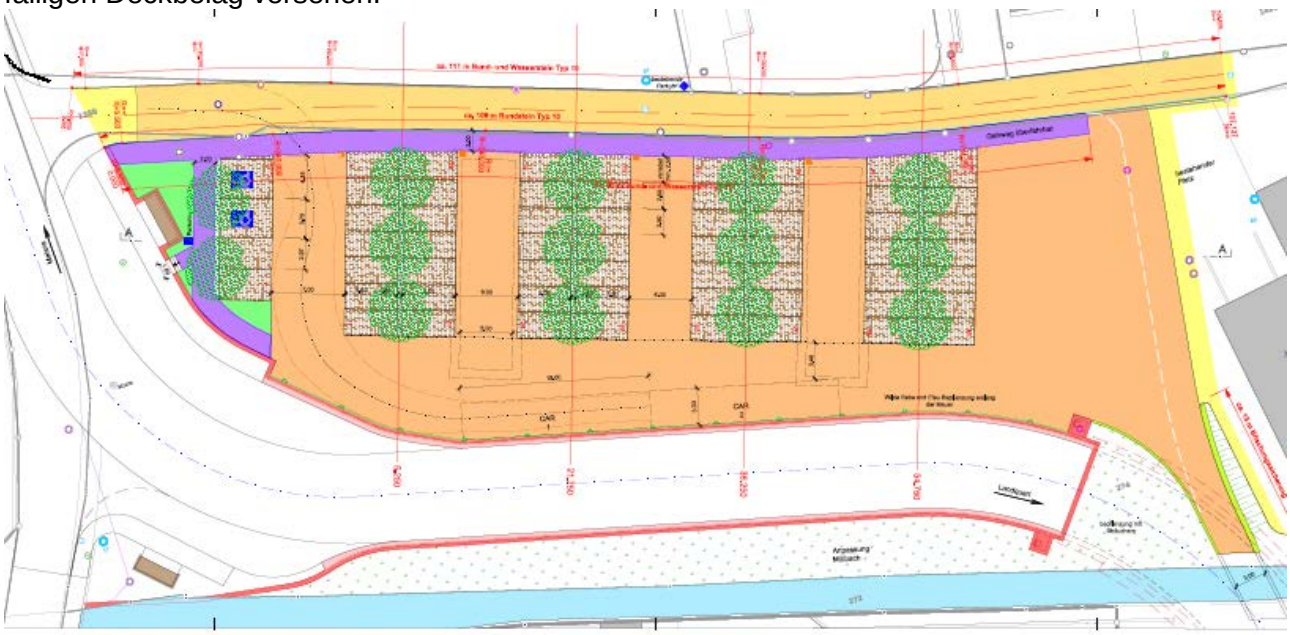

Gemäss Kostenvoranschlag der Donatsch Ingenieure AG, Landquart, belaufen sich die gesamten Baukosten für die Neugestaltung des Parkplatzes auf dem ehemaligen Sägereiareal auf CHF 670'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	487'000.00
Bepflanzungen	CHF	17'000.00
Elektrische Installationen	CHF	15'000.00
Honorare	CHF	43'500.00
Nebenleistungen	CHF	6'000.00
Verschiedenes / Unvorhergesehenes	CHF	52'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	49'500.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	**CHF**	**670'000.00**

Die Ausführung der Bauarbeiten ist im Verlauf des Frühjahres 2013 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung / Neugestaltung des Parkplatzes auf dem ehemaligen Sägereiareal zu fassen und den Baukredit von CHF 670'000.00 zu genehmigen.

2. Sanierung Schermengasse, Baukredit

Die Gemeinde Malans beabsichtigt gemäss ihrem Mehrjahresplan Strassen/Wasser/Abwasser im Jahr 2013 die Sanierung der Schermengasse vorzunehmen. Die wlw Bauingenieure AG, Malans, wurde deshalb vom Gemeindevorstand beauftragt, ein Bauprojekt auszuarbeiten und einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Der Strassenaufbau in der Schermengasse ist in einem schlechten Zustand. Der gesamte Strassenbelag inklusive der frostsicheren Kofferung muss deshalb neu erstellt werden. Entlang der bestehenden Gebäude und Mauern wird ein einreihiger Abschlussstein verlegt.

Diverse Werkleitungen sind in die Jahre gekommen und müssen erneuert werden. Die bestehende Gusswasserleitung ist rund 100-jährig und in einem schlechten Zustand. Die neue Wasserleitung aus duktilem Guss wird neu in einer Tiefe von ca. 1.5 m in ein Hüllmaterial aus Mischkies verlegt.

Die bestehende Mischabwasserkanalisation aus Beton ist ebenfalls in einem sanierungsbedürftigen Zustand und muss erneuert werden. Die vorhandenen Schadstellen an der Leitung entsprechen nicht mehr den heutigen Umweltvorschriften.

Die Strassenentwässerung und das Brunnenabwasser wird nicht mehr an die Schmutzabwasserleitung, sondern an eine neu zu erstellende Regenabwasserleitung angeschlossen. Die Regenabwasserleitung wird analog zur Schmutzwasserleitung ebenfalls aus Polypropylen erstellt und in Hüllkies eingebettet.

Die Leitungen der Repower (EW), Swisscom (Telefon) und des Kabelfernsehens werden soweit notwendig ersetzt und neu verlegt.

Die bestehende Strassenbeleuchtung wird erneuert und im Rahmen des separaten Investitionsprojektes auf die neuste LED-Technik umgerüstet.

Im Rahmen eines gleichwertigen Landabtausches tritt die Gemeinde Malans Johann Peter Dennler 14 m2 Boden zwischen Schermenbrunnen und seinem Wohnhaus als Zufahrtsweg zu seinem Grundstück ab. Im Gegenzug erhält die Gemeinde Malans 14 m2 Land von Johann Peter Dennler ab seiner Parzelle Nr. 68. Auf dem unmittelbar an die Schermengasse angrenzenden Bodenabschnitt wir neu ein Hydrant, je eine Verteilkabine für das Kabelfernsehen und die Stromversorgung sowie eine Strassenlampe erstellt.

Der Schermenbrunnen wird im Zuge der Strassensanierung ebenfalls saniert. Die diesbezüglichen Kosten sind in der Laufenden Rechnung 2013 budgetiert.

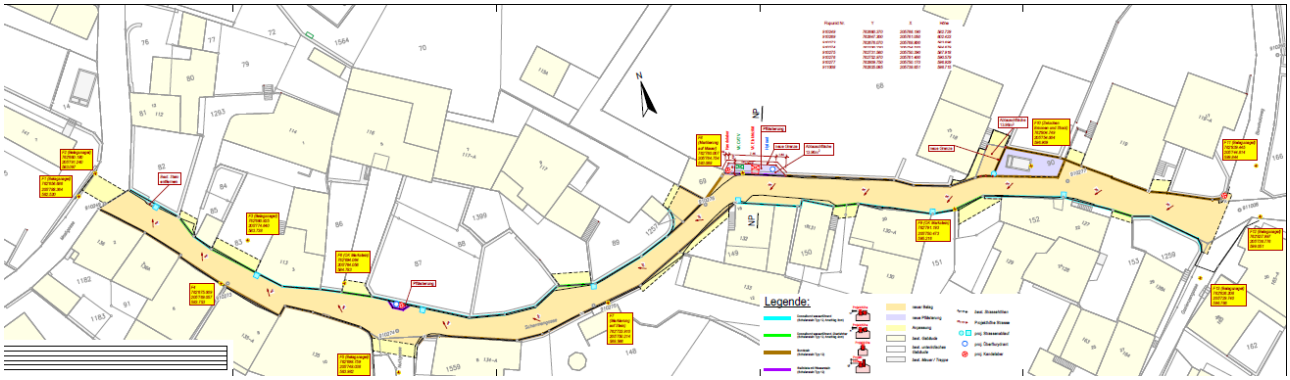

Gemäss Kostenvoranschlag der wlw Bauingenieure AG, Malans, belaufen sich die gesamten Baukosten für die Sanierung der Schermengasse auf CHF 825'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbau- und Belagsarbeiten	CHF	341'000.00
Installationsarbeiten	CHF	112'500.00
Kanalisation und Entwässerungen	CHF	180'000.00
Instandstellungsarbeiten	CHF	5'000.00
Gebühren / Vermessung / Vermarkung	CHF	12'000.00
Projekt / Bauleitung / Nebenkosten	CHF	41'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	72'400.00
Mehrwertsteuer	CHF	61'100.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	**CHF**	**825'000.00**

Die Ausführung der Bauarbeiten ist auf Frühjahr / Sommer 2013 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung der Schermengasse zu fassen und den Bruttobaukredit von CHF 825'000.00 zu genehmigen.

3. Strassenbeleuchtung, Umrüstung auf LED - Baukredit

Auf Gemeindegebiet von Malans stehen aktuell 210 Strassenlampen, welche eine Strassenlänge von knapp 11 km ausleuchten. Die Strassenbeleuchtung unseres Dorfes braucht jährlich rund 90'000 kWh Strom. Dies belastet nicht nur das Gemeindebudget mit zirka CHF 20'000 pro Jahr, sondern bedeutet auch, dass diese grosse Menge an Energie bereitgestellt werden muss. Zwar bezieht die Gemeinde Malans seit Beginn dieses Jahres die Hälfte der Stromenergiemenge in der Qualität Purepower (100 % zertifizierter Bündner Ökostrom) und die andere Hälfte in der Qualität Aquapower (100 % Strom aus Schweizer Wasserkraft). Die Stromproduktion darf somit als sehr umweltfreundlich bezeichnet werden. Dennoch wollen wir den Stromverbrauch der öffentlichen Hand kontinuierlich reduzieren, so wie es in der längerfristigen Strategie unserer Gemeinde vorgesehen ist.

In Bezug auf die Strassenbeleuchtung drängt sich die Umstellung von rund 200 Leuchtkörpern entlang unserer Gemeindestrassen von Quecksilber- oder Natriumdampflampen auf die neueste LED-Technologie geradezu auf und bringt in optimaler Weise den gewünschten Minderaufwand mit sich.

Weitere Vorteile der LED-Lampen sind eine optimale Ausleuchtung des definierten Strassenraumes, bedeutend geringere Umgebungsbeleuchtung (Stichwort Lichtverschmutzung), Reduzierung der Betriebs- und Wartungskosten sowie eine deutlich höhere Lebensdauer der Leuchtkörper.

Zwar bedeutet die Umstellung auf LED-Strassenleuchten einen grossen finanziellen Aufwand, welcher jedoch im Kontext des Umweltschutzes durchaus vertretbar ist. Über den Zeithorizont einer Lebensdauer von LED-Leuchten hinweg betrachtet, darf dank des Minderverbrauches mit einer finanziellen Einsparung gegenüber der konventionellen Beleuchtung gerechnet werden. Dies vor allem auch, wenn mit steigenden Strompreisen gerechnet werden muss.

Die in den vergangenen Jahren am Baguggiweg und an der Industrie- und Zeughausstrasse installierten LED-Lampen sollen auf den aktuellsten Stand nachgerüstet werden. Die im Rahmen der Bahnunterführung erstellte neueste Generation von LED-Leuchten bleiben bestehen.

Nebst der Umstellung auf die LED-Technik werden alte Strassenkandelaber ersetzt und bei Bedarf in der Länge angepasst.

Auf eine Nachtabschaltung wird mitunter aus Sicherheitsgründen verzichtet. Hingegen werden sämtliche LED-Leuchten zweistufig gedimmt, was ebenfalls nochmals eine Reduktion des Stromverbrauchs zur Folge hat.

Gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Brüniger + Co. AG, Chur, belaufen sich die gesamten Baukosten für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf die LED-Technik auf CHF 310'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Strassenleuchtenlieferung	CHF	120'500.00
Kandelaberlieferung	CHF	34'000.00
Elektromontagearbeiten	CHF	45'500.00
Montage Kandelaber	CHF	79'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF	31'000.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MwSt.)	**CHF**	**310'000.00**

Die Umrüstung der Strassenlampen ist im Verlauf des Frühjahres / Sommers 2013 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED zu fassen und den Baukredit von CHF 310'000.00 zu genehmigen.

4. Steuergesetz der Gemeinde Malans, Teilrevision Art. 7

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 18. Dezember 2012 die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG), die der Grosse Rat am 31. August 2012 verabschiedet hat, per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit dem revidierten Art. 184 Abs. 6 StG wurde u.a. auch die nachfolgende Bestimmung des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (GKStG) geändert:

• Art. 21 Abs. 4: Preise und Ehrengaben, die von Gemeinwesen oder privaten Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung künstlerischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeiten ausgerichtet werden, sind nicht als Einkommen, sondern als Schenkungen zu qualifizieren. Preise und Ehrengaben werden somit mit der kantonalen und kommunalen Schenkungssteuer erfasst. Im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis erhebt gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c StG bzw. Art. 21 Abs. 4 GKStG der Kanton bzw. die Gemeinde am Wohnsitz/Sitz des Schenkenden die Schenkungssteuer.

Die meisten Preise/Ehrengaben werden durch den Kanton ausgerichtet. Zu ihnen gehören der Kulturpreis, die Anerkennungspreise und die Förderungspreise. Die Steuerhoheit für die Erhebung der kommunalen Schenkungssteuer steht in diesen Fällen stets der Stadt Chur als Sitzgemeinde des Kantons bzw. der Regierung zu. Das führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Aus diesem Grunde wurde Art. 21 Abs. 4 GKStG dahingehend geändert, dass die Steuerhoheit für Preise/Ehrengaben des Kantons bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers liegt. Für den Fall, dass dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons hat, ist (nach der allgemeinen Regelung) die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.

Bei Art. 21 Abs. 4 GKStG handelt es sich um eine sog. Zuteilungsnorm, die festlegt, welche Gemeinde zur Besteuerung der Schenkung berechtigt ist. Eine Zuteilungsnorm bildet aber keine unmittelbare Grundlage für die Besteuerung der einer Gemeinde zugewiesenen Steuerobjekte.

Damit die Gemeinde allfällige Preise/Ehrengaben des Kantons an Steuerpflichtige mit Wohnsitz in Malans mit der Schenkungssteuer besteuern kann, empfiehlt die Kantonale Steuerverwaltung, die Bestimmung über die subjektive Steuerpflicht in der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 7 des kommunalen Steuergesetzes wie folgt zu ergänzen:

> **"Art. 7 Steuersubjekt**
>
> Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung, wenn
>
> …
>
> *c) sie bzw. er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Malans hat."*

Da die Regierung das Gros der Preise/Ehrengaben erst wieder im November 2013 vergibt, sollte die vorgeschlagene Anpassung auf den 1. November 2013 erfolgen.

Aus vorgenannten Gründen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, der Teilrevision von Art. 7 des Steuergesetzes der Gemeinde Malans gemäss nachfolgendem Wortlaut zuzustimmen und diese Teilrevision per 1. November 2013 in Kraft treten zu lassen.

"Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung, wenn

a) die Erblasserin bzw. der Erblasser oder die Schenkgeberin bzw. der Schenkgeber zur Zeit ihres / seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Malans Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;

c) sie bzw. er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Malans hat."

5. <u>Mitteilungen und Umfrage</u>

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen der Versammlung entgegen.